öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Geschäftsordnung Vorstand VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	**J/IX/2020/0805**	**20.11.2020**	**9**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.12.2020	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.12.2020	☐
Vergabeausschuss der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2020	☐

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat und dem Vergabeausschuss der VRR AöR, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse).
2. Der Vergabeausschuss und der Verwaltungsrat ermächtigen den Vorstand der VRR AöR, im Falle einer erforderlichen unwesentlichen Änderung eines Verkehrsdurchführungsvertrages alle Entscheidungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen ohne Beteiligung des Vergabeausschusses zu treffen. Diese Ermächtigung gilt zunächst bis zum 31.12.2021. Der Vorstand wird gebeten, in jedem Sitzungsblock über seine Entscheidungen zu berichten

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR beruhen auf folgende Erwägungen:

   - Die Pflichten des Vorstands in Bezug auf die Information des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zur Wahrnehmung seiner gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im Personalbereich sind im Sinne des Corporate Governance Kodex für den VRR zu konkretisieren.

   - Turnusmäßig werden Satzungen und Geschäftsordnungen einmal im Jahr redaktionell angepasst, um Unschärfen und Unklarheiten zu beseitigen und um diese an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

   - Darüber hinaus wird der Vorstand verpflichtet, zu allen grundlegenden und strategisch bedeutsamen Fragen zur Weiterentwicklung des SPNV vor Umsetzung ein Votum des Verwaltungsrats einzuholen. Dazu zählen insbesondere die Kündigung und die bedeutende Änderung von SPNV-Verträgen, der Aufstellungsbeschluss zum Start von Vergabeverfahren im SPNV, der jährliche SPNV-Wettbewerbsfahrplan, die Netzbildung und die grundlegenden Änderungen im SPNV-Leistungsangebot. Damit wird dem Wunsch der politischen Fraktionen Rechnung getragen, vor der Entscheidung im Vergabeausschuss die gesamte Breite der Politik in verkehrspolitische Grundsatzentscheidungen einzubinden.

2. Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus der rechten Spalte der Synopse in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

3. Die aktuelle Rechtslage sieht vor, dass jede Änderung eines SPNV-Verkehrsvertrages -sei diese auch noch so klein und unbedeutend- der Zustimmung des Vergabeausschusses bedarf. Das führt im Ergebnis dazu, dass die Handlungsfähigkeit des Vorstandes erheblich eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung -analog der Wertung in der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsverteilung- im Rahmen der Umsetzung der SPNV-Verkehrsverträgen zu ermächtigen.

4. Zu den „Geschäfte der laufenden Verwaltung von SPNV-Verträgen“ gehören alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung von Verkehrsdurchführungsverträgen mit SPNV-Unternehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Be-

deutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise von der VRR AöR zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besonderen über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung (insbesondere keiner politischen Bewertung) erfordern. Dazu gehören alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die VRR AöR sachlich und finanziell nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind.

5. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt **NICHT** vor, wenn die Angelegenheit für die VRR AöR eine grundsätzliche politische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung hat.